

Allgemeine Informationen bezüglich der Berufskrankheiten-Anzeigen

Wichtiger Hinweis:

Zwecks einer schnellen und sachgemäßen Erledigung der Anzeige ist ein sorgfältig ausgefülltes Formular unerlässlich. Jedes unvollständige Formular wird zurückgeschickt und die Nichtbeachtung dieser Anordnungen kann, gemäß Artikel 445 des Sozialgesetzbuchs (CSS), Geldstrafen zur Folge haben.

Bei Betrug oder Falschanzeige werden Rückerstattungsforderungen der nicht geschuldeten Leistungen gestellt und Betrüger setzen sich Geld- oder Gefängnisstrafen aus (Art. 451 des CCSS).

In Folge einer Anzeige werden, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Unfallversicherung gemäß den Bestimmungen über den Schutz personenbezogener Daten, nur solche Daten erfasst, welche unbedingt notwendig für die Bearbeitung der Anzeige sind. Diese Daten werden zu einem späteren Zeitpunkt nicht für andere Zwecke benötigt. Auf Anfrage per E-Mail an die Adresse dpo.aaa@secu.lu des Datenschutzbeauftragten hat man Zugang auf seine eigenen personenbezogenen Daten sowie Recht auf deren Berichtigung.

Allgemeine Erläuterungen

1. Was ist eine Berufskrankheit?

Berufskrankheiten sind Krankheiten, die ein Versicherter sich während einer beruflichen Tätigkeit zugezogen hat, in der er einem spezifischen Risiko ausgesetzt war und die ihre ausschlaggebende Ursache in einer versicherten beruflichen Tätigkeit haben.

Es sind Erkrankungen, an denen bestimmte Arbeitnehmer oder bestimmte Gruppen von Arbeitnehmern infolge ihrer Arbeit leiden, und welche nicht - oder wenigstens nicht in derselben Art und Weise - ohne die Einwirkung am Arbeitsplatz aufgetreten wären. Eine Berufskrankheit ist immer die direkte Folge einer schädigenden Einwirkung (physikalische, chemische oder mikrobielle) oder spezifischen Arbeitsbedingungen (Lärm, Vibrationen, Arbeitshaltungen, ...) im üblichen Rahmen einer beruflichen Tätigkeit.

2. Wer muss den Antrag stellen und innerhalb welcher Frist?

Es obliegt dem Arzt, eine Berufskrankheit bei der Unfallversicherung zu melden, sobald dieser einen fundierten Verdacht hat, dass die ausschlaggebende Ursache der gemeldeten Krankheit in der versicherten beruflichen Tätigkeit des Versicherten liegt. Im Falle einer Berufskrankheiten-Anzeige lässt der Arzt seinem Patienten eine Kopie der Anzeige zukommen.

Mangels eines ärztlichen Antrags kann der Versicherte selbst eine Entschädigung für eine Berufskrankheit beantragen. Dieser Antrag muss - unter Androhung Rechtsverlusts - innerhalb eines Jahres ab dem Tag, an dem er von der beruflich ausschlaggebenden Ursache der Krankheit Bescheid wusste, eingereicht werden.

3. Wie wird eine Berufskrankheit gemeldet?

Der Arzt muss die Anzeige bei der Unfallversicherung mittels des spezifischen Formulars „Ärztliche Anzeige einer Berufskrankheit“ einreichen. Dieses Formular kann auf der Internetseite www.aaa.lu unter „Documentation / Formulaire“ heruntergeladen werden. Er muss alle dort gefragten Angaben liefern, insbesondere die genaue Diagnose der Krankheit, die dazu passende Nummer aus der Berufskrankheiten-Liste und die spezifische Einwirkung der sein Patient bei der Ausführung seines Berufes ausgesetzt war und welche als wesentliche Ursache für die gemeldete Krankheit anzusehen ist. Die medizinischen Dokumente die die Krankheit belegen müssen der Anzeige beigelegt werden.

Der Arzt darf, mit einer Anzeige, nur eine Krankheit melden.

4. Wie wird die Akte bearbeitet?

Die Untersuchung der Akte gründet auf der ärztlichen Anzeige. Sie wird durch zusätzliche ärztliche Berichte vom Versicherten oder vom Arzt und gegebenenfalls durch ärztliche Untersuchungen oder durch ärztliche oder technische Gutachten ergänzt.

Der Arbeitgeber muss jegliche Auskunft betreffend die berufliche Einwirkung geben. Zu diesem Zweck lässt die Unfallversicherung ihm das Formular „Anzeige des Unternehmers im Rahmen der Untersuchung bei Verdacht auf Vorliegen einer Berufskrankheit“ zukommen. Dieses Formular beinhaltet hauptsächlich Fragen bezüglich des Arbeitsumfeldes, des Arbeitsplatzes und der genau ausgeführten Arbeiten des Versicherten, sowie auch Fragen bezüglich der bedienten Stoffe und/oder Maschinen.

Der Arbeitgeber muss dort insbesondere folgende Angaben aufführen:

- a) Der oder die aufeinanderfolgend belegten Arbeitsplätze und die dort ausgeübten Tätigkeiten;
- b) Die Arbeitsbewegungen und Arbeitshaltungen bei jedem Arbeitsplatz sowie die dort benutzten Produkte, Maschinen und Werkzeuge;
- c) Die Dauer der Arbeitszeit, während welcher der Arbeitnehmer den verschiedenen Arbeitsbewegungen und Arbeitshaltungen, sowie Produkten, Maschinen und Werkzeugen ausgesetzt war;
- d) Die gegen berufliche Risiken genommenen Schutzmaßnahmen und die individuell zur Verfügung gestellten Schutzausrüstungen.

Dieses Formular kann auf der Internetseite www.aaa.lu unter „Documentation / Formulaire“ heruntergeladen werden.

In manchen Fällen werden Arbeitsplatzuntersuchungen vor Ort durch die Präventionsstelle der Unfallversicherung - gegebenenfalls mit dem Betriebsarzt oder anderen Gutachtern - durchgeführt.

Aufgrund der so gesammelten medizinischen und technischen Daten bestimmt die Unfallversicherung und der medizinische Kontrolldienst der Sozialversicherungen oder ein ernannter Facharzt, ob die ausschlaggebende Ursache der gemeldeten Krankheit in der versicherten beruflichen Tätigkeit liegt oder nicht.

Wenn eine Krankheit als Berufskrankheit eingestuft wird, müssen manchmal noch einige gesetzliche Bedingungen wie zum Beispiel die Aufgabe der beruflichen Tätigkeit, welche ursächlich für die Krankheit oder deren Verschlimmerung ist, erfüllt sein, um eine Entschädigung zu erhalten. Es ist in der Tat in der Arbeitsmedizin unbestritten, dass die Nichtaufgabe der für die Krankheit ursächlichen beruflichen Tätigkeit sehr schlimme Folgen für den Gesundheitszustand des Versicherten nach sich ziehen kann. Es war die Absicht des Gesetzgebers, Rückfälle und die Entstehung neuer Risiken zu vermeiden, die durch die Weiterführung der der Krankheit zugrunde liegenden Tätigkeit bedingt wären, welche man der Unfallversicherung nicht anlasten kann.

5. Welche Beweise müssen erbracht werden?

Der Versicherte muss immer die möglicherweise seiner Krankheit zugrunde liegende spezifische berufliche Einwirkung beweisen. Er muss auch beweisen, dass er an einer Krankheit leidet.

Wenn es sich um eine in der Liste der Berufskrankheiten aufgeführte Krankheit handelt, wird angenommen, dass diese berufsbedingt ist, wenn der Versicherte die berufliche Einwirkung eines spezifischen Risikos, das höchstwahrscheinlich die ausschlaggebende Ursache der angezeigten Krankheit ist, bewiesen hat.

Wenn es sich jedoch um eine Krankheit handelt, die nicht in der Liste aufgeführt ist, muss der Versicherte den Beweis der ausschlaggebenden beruflichen Ursache erbringen. Das heißt, er muss nicht nur das Vorhandensein der Krankheit und die berufliche schädigende Einwirkung beweisen, sondern auch den direkten kausalen Zusammenhang zwischen beiden. Um die Unfallversicherung in die Pflicht zu nehmen, muss der kausale Zusammenhang zwischen der Krankheit und dem ausgeübten Beruf mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit erbracht werden; die einfache Möglichkeit eines solchen Zusammenhangs ist unzureichend.

Für weitere Informationen kontaktieren Sie bitte die Abteilung " **Prestations** " telefonisch unter **261915-2235** oder per E-Mail an "prestations.aaa@secu.lu".

Liste der Berufskrankheiten geltend seit dem 1. August 2016

| Nr. | Krankheit |
|-----------|--|
| 1 | Durch chemische Einwirkungen verursachte Krankheiten |
| 11 | Metalle oder Metalloide |
| 11 01* | Erkrankungen durch Blei oder seine Verbindungen |
| 11 02* | Erkrankungen durch Quecksilber oder seine Verbindungen |
| 11 03* | Erkrankungen durch Chrom oder seine Verbindungen |
| 11 04* | Erkrankungen durch Cadmium oder seine Verbindungen |
| 11 05* | Erkrankungen durch Mangan oder seine Verbindungen |
| 11 06* | Erkrankungen durch Thallium oder seine Verbindungen |
| 11 07* | Erkrankungen durch Vanadium oder seine Verbindungen |
| 11 08* | Erkrankungen durch Arsen oder seine Verbindungen |
| 11 09* | Erkrankungen durch Phosphor oder seine anorganischen Verbindungen |
| 11 10* | Erkrankungen durch Beryllium oder seine Verbindungen |
| 12 | Erstickungsgase |
| 12 01* | Erkrankungen durch Kohlenmonoxid |
| 12 02* | Erkrankungen durch Schwefelwasserstoff |
| 13 | Lösemittel, Schädlingsbekämpfungsmittel (Pestizide) und sonstige chemische Stoffe |
| 13 01 | Schleimhautveränderung, Krebs oder andere Neubildungen der Harnwege durch aromatische Amine |
| 13 02 | Erkrankungen durch Halogenkohlenwasserstoffe |
| 13 03* | Erkrankungen durch Benzol, seine Homologe oder durch Styrol |
| 13 04* | Erkrankungen durch Nitro- oder Aminoverbindungen des Benzols oder seiner Homologe oder ihrer Abkömmlinge |
| 13 05* | Erkrankungen durch Schwefelkohlenstoff |
| 13 06* | Erkrankungen durch Methylalkohol (Methanol) |
| 13 07* | Erkrankungen durch organische Phosphorverbindungen |
| 13 08* | Erkrankungen durch Fluor oder seine Verbindungen |
| 13 09* | Erkrankungen durch Salpetersäureester |
| 13 10 | Erkrankungen durch halogenierte Alkyl-, Aryl- oder Alkylaryloxide |
| 13 14 | Erkrankungen durch para-tertiär-Butylphenol |
| 13 15* | Erkrankungen durch Isocyanate |
| 13 16 | Erkrankungen der Leber durch Dimethylformamid |
| 13 17 | Polyneuropathie oder Enzephalopathie durch organische Lösungsmittel oder deren Gemische |
| 13 18 | Erkrankungen des Blutes, des blutbildenden und des lymphatischen Systems durch Benzol |
| 2 | Durch physikalische Einwirkungen verursachte Krankheiten |
| 21 | Mechanische Einwirkungen |
| 21 01 | Erkrankungen der Sehenscheiden oder des Sehngleitgewebes sowie der Sehnen- oder Muskelansätze, die zur Unterlassung aller Tätigkeiten gezwungen haben, die für die Entstehung, die Verschlimmerung oder das Wiederaufleben der Krankheit ursächlich waren oder sein können |
| 21 02 | Meniskusschäden nach mehrjährigen andauernden oder häufig wiederkehrenden, die Kniegelenke überdurchschnittlich belastenden Tätigkeiten |
| 21 03 | Erkrankungen durch Erschütterung bei der Arbeit mit Druckluftwerkzeugen oder gleichartig wirkenden Werkzeugen oder Maschinen |
| 21 04 | Vibrationsbedingte Durchblutungsstörungen an den Händen, die zur Unterlassung aller Tätigkeiten gezwungen haben, die für die Entstehung, die Verschlimmerung oder das Wiederaufleben der Krankheit ursächlich waren oder sein können |
| 21 05 | Chronische Erkrankungen der Schleimbeutel durch ständigen Druck |
| 21 06 | Drucklähmung der Nerven |
| 21 07 | Abrissbrüche der Wirbelfortsätze |
| 21 08 | Erhöhte Zahnabrasionen durch mehrjährige quarzstaubbelastende Tätigkeit |
| 21 09 | Gonarthrose durch eine Tätigkeit im Knien oder vergleichbarer Kniebelastung mit einer kumulativen Einwirkungsdauer während des Arbeitslebens von mindestens 13.000 Stunden und einer Mindesteinwirkungsdauer von insgesamt einer Stunde pro Schicht, die zur Unterlassung aller Tätigkeiten gezwungen haben, die für die Entstehung, die Verschlimmerung oder das Wiederaufleben der Krankheit ursächlich waren oder sein können |
| 22 | Druckluft |
| 22 01 | Erkrankungen durch Arbeit in Druckluft |
| 23 | Lärm |
| 23 01 | Lärmschwerhörigkeit mit Hörverlust von mindestens 40% auf beiden Ohren |

| Nr. | Krankheit |
|-----------|--|
| 24 | Strahlen |
| 24 01 | Grauer Star durch Wärmestrahlung |
| 24 02 | Erkrankungen durch ionisierende Strahlen |
| 3 | Durch Infektionserreger oder Parasiten verursachte Krankheiten sowie Tropenkrankheiten |
| 31 01 | Infektionskrankheiten, wenn der Versicherte im Gesundheitsdienst, in der Wohlfahrtspflege oder in einem Laboratorium tätig oder durch eine andere Tätigkeit der Infektionsgefahr in ähnlichem Maße besonders ausgesetzt war |
| 31 02 | Von Tieren auf Menschen übertragbare Krankheiten |
| 31 03 | Wurmkrankheit, verursacht durch Ankylostoma duodenale oder Strongyloides stercoralis |
| 31 04 | Tropenkrankheiten, Fleckfieber |
| 4 | Erkrankungen durch mineralische Stäube |
| 41 | Erkrankungen durch anorganische Stäube |
| 41 01 | Quarzstaublungenenerkrankung (Silikose) |
| 41 03 | Asbeststaublungenenerkrankung (Asbestose) oder durch Asbeststaub verursachte Erkrankungen der Pleura |
| 41 04 | Lungenkrebs oder Kehlkopfkrebs in Verbindung mit Asbeststaublungenenerkrankung (Asbestose) oder in Verbindung mit durch Asbeststaub verursachter Erkrankung der Pleura oder bei Nachweis der Einwirkung einer kumulativen Asbestfaserstaub-Dosis am Arbeitsplatz von mindestens 25 Faserjahren $\{25 \times 10^6 \text{ [(Fasern/m}^3) \times \text{Jahre}]\}$ |
| 41 05 | Durch Asbest verursachtes Mesotheliom des Rippenfells, des Bauchfells oder des Pericards |
| 41 06 | Erkrankungen der tieferen Atemwege und der Lungen durch Aluminium oder seine Verbindungen |
| 41 07 | Erkrankungen an Lungenfibrose durch Metallstäube bei der Herstellung oder Verarbeitung von Hartmetallen |
| 41 08 | Erkrankungen der tieferen Atemwege und der Lungen durch Thomasmehl (Thomasphosphat) |
| 41 09 | Bösartige Neubildungen der Atemwege und der Lungen durch Nickel oder seine Verbindungen |
| 41 10 | Lungenkrebs durch die Einwirkung von kristallinem Siliziumdioxid (SiO ₂) bei nachgewiesener Silikose oder Siliko-Tuberkulose |
| 41 11 | Lungenkrebs durch polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe bei Nachweis der Einwirkung einer kumulativen Dosis von mindestens 100 Benzo[a]pyren-Jahren $[(\mu\text{g/m}^3) \times \text{Jahre}]$ |
| 41 12** | Lungenkrebs durch das Zusammenwirken von Asbestfaserstaub und polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen bei Nachweis der Einwirkung einer kumulativen Dosis, die einer Verursachungswahrscheinlichkeit von mindestens 50 Prozent nach der Tabelle in der Anlage entspricht |
| 41 13 | Lungenfibrose durch extreme und langjährige Einwirkung von Schweißrauchen oder Schweißgasen (Siderofibrose) |
| 42 | Erkrankungen durch organische Stäube |
| 42 01 | Exogen-allergische Alveolitis die zur Unterlassung aller Tätigkeiten gezwungen hat, die für die Entstehung, die Verschlimmerung oder das Wiederaufleben der Krankheit ursächlich waren oder sein können |
| 42 03 | Adenokarzinome der Nasenhaupt- und Nasennebenhöhlen durch Stäube von Eichen- oder Buchenholz |
| 43 | Obstruktive Atemwegserkrankungen |
| 43 01 | Durch allergisierende Stoffe verursachte obstruktive Atemwegserkrankungen (einschließlich Rhinopathie), die zur Unterlassung aller Tätigkeiten gezwungen haben, die für die Entstehung, die Verschlimmerung oder das Wiederaufleben der Krankheit ursächlich waren oder sein können |
| 43 02 | Durch chemisch-irritativ oder toxisch wirkende Stoffe verursachte obstruktive Atemwegserkrankungen, die zur Unterlassung aller Tätigkeiten gezwungen haben, die für die Entstehung, die Verschlimmerung oder das Wiederaufleben der Krankheit ursächlich waren oder sein können |
| 5 | Hautkrankheiten |
| 51 01 | Schwere oder wiederholt rückfällige Hauterkrankungen, die zur Unterlassung aller Tätigkeiten gezwungen haben, die für die Entstehung, die Verschlimmerung oder das Wiederaufleben der Krankheit ursächlich waren oder sein können |
| 51 02 | Hautkrebs oder zur Krebsbildung neigende Hautveränderungen durch Ruß, Rohparaffin, Teer, Anthrazen, Pech oder ähnliche Stoffe |

Eine Krankheit, welche nicht auf dieser Liste aufgeführt ist, kann als Berufskrankheit anerkannt werden, wenn der Versicherte beweist, dass die wesentliche Ursache der Erkrankung in der beruflichen Tätigkeit liegt. (Artikel 94 Abs. 3 des Sozialgesetzbuches)

*) Zu den Nummern 1101 bis 1110, 1201 und 1202, 1303 bis 1309 und 1315: Ausgenommen sind Hauterkrankungen. Diese gelten als Krankheiten im Sinne dieser Anlage nur insoweit, als sie Erscheinungen einer Allgemeinerkrankung sind, die durch Aufnahme der schädigenden Stoffe in den Körper verursacht werden oder gemäß Nummer 5101 zu entschädigen sind.

**) Die auf die unter Nummer 4112 der Berufskrankheiten-Liste eingeschriebene Berufskrankheit anwendbare Tabelle ist unter folgendem Link verfügbar: [Tabelle](#)